



Gemeinde Bad Wiessee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 – Hospiz Löblweg für das Grundstück Fl.Nr.
114/3, Gemarkung Bad Wiessee

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 71 – Hospiz Löblweg für das Grundstück Fl.Nr. 114/3, Gemarkung Bad Wiessee in der Fassung vom 21.03.2024 mit Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Gemeinde Bad Wiessee, Rathaus, Erdgeschoss, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung oder Einschränkung nicht möglich sein, ohne Hilfe eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten in diesem Fall um kurze telefonische (08022/8602-43 oder -44) oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Bad Wiessee, 30.04.2024


Robert Kühn
Erster Bürgermeister



Angehiefet am: 02.05.2024

Abgenommen am:

Bauamt Bad Wiessee